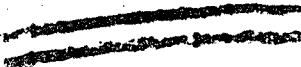


II-1123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

13. März 1991
Wien, am
GZ.: 10.101/27-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

339/AB
1991-03-13
zu 334/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 334/J betreffend die Veräußerung des Verkehrsbüros, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Schreiner und Rosenstingl am 17. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Verkaufspreis der Aktien der Österreichischen Verkehrsbüro AG betrug 580 Millionen Schilling.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Nein, Ausgangsbasis für die Preisbildung war ein zum 30. November 1989 erstelltes Gutachten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Reingewinn betrug 1988 ca. 9,4 Millionen Schilling, 1989 ca. 9,6 Millionen Schilling. Die Bilanz für das Jahr 1990 liegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht vor.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Der Verkauf der Aktien des Österreichischen Verkehrsbüros erfolgte mit Kaufvertrag vom 24.8.1990.

Der Jahresabschluß zum 31.12.1989 lag im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (30.11.1989) noch nicht vor; er wurde am 25.10. 1990 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Den Gutachtern lagen die Budgets der Jahre 1989 und 1990, eine Zwischenerfolgsrechnung für den Zeitraum vom 1.1. - 31.10.1989 sowie Unternehmensplanungen für die Jahre 1989 - 1994 vor.

Das am 18.6.1990 erstellte und den Kaufinteressenten vorgelegte umfassende "Investment-Memorandum" enthielt den "vorläufigen Jahresabschluß zum 31.12.1989", dessen Bilanzsumme mit dem am 25.10.1990 publizierten Jahresabschluß ident ist. Somit war der Jahresabschluß zum 31.12.1989 für die Vereinbarung des Kaufpreises mitbestimmend.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Die Gutachter haben das Unternehmen nach der von der Kommission für Fachfragen und Forschung der Union der Europäischen Wirtschaftsprüfer empfohlenen und in der BRD vom Institut der Wirtschaftsprüfer in der Fachzeitung "Die Wirtschaftsprüfung" 1983, 468ff, publizierten Vertragswertmethode bewertet. Der Substanzwert wird bei dieser Methode lediglich zur Ermittlung des Abschreibungsaufwandes herangezogen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Nach dem Verkauf der Aktien hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Möglichkeit mehr, Einflüsse geltend zu machen, die auf die Bewertung der Aktien zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirken.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 8 der Anfrage:

§ 8 des Kaufvertrages vom 24.8.1990 bestimmt, daß, wenn die Käufer bei Aktienverkäufen ein Entgelt, welches anteilig den Gesamtkaufpreis (im Verhältnis der verkauften Aktien zum Gesamtkaufpreis) übersteigt, erzielen, sie verpflichtet sind, einen Teil des Betrages, der den jeweiligen Kaufpreisannteil übersteigt, an die Verkäuferin zu bezahlen.

Die Verteilung des Überpreises erfolgt nach Maßgabe der folgenden Anteile:

Jahr der Weiterveräußerung - Anteil der Verkäuferin	
1990	75 %
1991	50 %
1992	25 %
ab 1.1.1993	0 %.

Zu den Punkten 9 bis 11 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen.

Wolfgang Schüssel